

Der Beitrag wird mittels Bankeinzugsverfahren abgebucht. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn eines jeweiligen Quartals für die darauffolgenden drei Monate. Eventuelle Zusatzgebühren werden im ersten Quartal eines Jahres abgebucht, bei Neuaufnahmen im Quartal des ersten Bankeinzuges. Eventuelle Gebühren durch Nichtausführung der Buchung gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer müssen Bedienstete der Kreispolizeibehörde Krefeld oder ehrenvoll aus dem Dienst der KPB Krefeld ausgeschiedene Angehörige sein. Ausnahmen sind zulässig, soweit hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

*Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn eines jeweiligen Quartals für die darauffolgenden drei Monate. Eventuelle Zusatzgebühren werden im ersten Quartal eines Jahres abgebucht, bei Neuaufnahmen im Quartal des ersten Bankeinzuges. Eventuelle Gebühren durch Nichtausführung der Buchung gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.*

*1. Vorschlag: Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer müssen Bedienstete einer Polizeibehörde oder des Innenministeriums NRW oder ehrenvoll aus dem Dienst dieser Behörden/dieses Ministeriums ausgeschiedene Angehörige sein. Ausnahmen sind zulässig, soweit hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden. 2. Vorschlag: Streichung dieser beiden Sätze.*

*Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.*

<p>Urkunden (Verträge pp.), die den Verein verpflichten sollen, müssen die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes tragen, darunter die des 1. oder 2. Vorsitzenden.</p> <p>Über Geldbeträge bis 600,-- DM kann der geschäftsführende Vorstand verfügen.</p>	<p><i>Verträge, die den Verein finanziell verpflichten sollen, müssen die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes tragen. Darunter muss mindestens die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden sein.</i></p> <p><i>Für Bankgeschäfte werden der 1. Kassierer und der 2. Kassierer bevollmächtigt. Es ist jeder einzeln Verfügungsberechtigt.</i></p>
<p>Der Vorstand ist für alle anderen Aufgaben zuständig, insbesondere für die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und für Entscheidungen grundsätzlicher Art, die den Polizei-SV Krefeld betreffen.</p>	<p><i>Der Vorstand ist für alle anderen Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist, zuständig, insbesondere für die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung.</i></p> <p><i>Die Regelung des § 12 (a) und (b) haben nur vereinsinterne Bedeutung.</i></p>
<p><u>Der 2. Vorsitzende</u> vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung und unterstützt ihn in seiner Arbeit.</p>	<p><i>(interne Regelung).</i></p>
<p>Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.</p>	<p>Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres in den <i>ersten vier Monaten</i> des neuen Geschäftsjahres statt.</p>
<p>Die Einladung hierzu hat in der Vereinszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einen Monat vorher zu erfolgen.</p>	<p><i>Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Textform (E-Mail, Brief oder Homepage) eingeladen.</i></p>
<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden,</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen <i>müssen</i> durch den Vorstand einberufen</p>